

Der Präsident geht hierauf zur fernern Fragstellung über: ob die Kammer das Deputations-Gutachten unter No. 3. annehme? es wird von 35 gegen 2 Stimmen angenommen.

Sodann wurde d. 4. Punct (N. 12. d. Bl. S. 146.) vorgetragen. Da sich über denselben kein Sprecher vernehmen ließ, so stellte der Präsident die Frage: ob die Kammer mit diesem Puncte unter 4. einverstanden sei? Dies wurde einstimmig bejaht.

Ebenso wurde der 5. Punct des Deputations-Gutachtens (s. No. 12. d. Bl. S. 146.) einstimmig angenommen, und sodann

zum 6. Puncte (s. denselben a. a. D.) übergegangen. Auch hier fand vollkommene Uebereinstimmung der Kammer statt.

Dasselbe geschah auch bei dem 7. Puncte des Deputations-Gutachtens (s. dasselbe a. a. D.).

Endlich wurde der 8. Punct (s. No. 12. d. Bl. S. 146.) desselben vorgetragen und ebenfalls einstimmig angenommen.

Referent Prinz Johann trägt hierauf den 2. Theil des hier einschlagenden Deputations-Gutachtens vor, wie folgt:

Aller dieser Sorgfalt ungeachtet ist jedoch zu fürchten, daß nach Durchgehung des Ganzen noch manche Lücken und Widersprüche sich finden werden, so daß eine nach den gefassten Beschlüssen zu bewirkende Ueberarbeitung des Entwurfs unentbehrlich sein dürfte, will man nicht ein unvollkommenes Werk ins Leben treten lassen. — Diese Arbeit würde am zweckmäßigsten der hohen Staatsregierung selbst in die Hände zu legen sein. Da es jedoch hier nicht auf Redaktionsveränderung allein ankommt, sondern auch kleine, materielle Abänderungen zu Beseitigung von Widersprüchen und Inconvenienzen in Folge gefasster Beschlüsse nöthig werden dürften, so würde es sowohl zur Sicherstellung der Ständeversammlung für Ausführung der Sache in ihrem Sinne, als um die Staatsregierung selbst vor Ausstellungen in diesem Bezuge zu sichern, angemessen sein, wenn die abgeänderte Redaction vor der Publication derselben einer ständischen Deputation vorgelegt würde, welche ermächtigt würde, Namens der Ständeversammlung durch Stimmenmehrheit zu den einzelnen Veränderungen ihre Zustimmung zu ertheilen. — Diese Deputation könnte, als mit Ausführung eines ständischen Beschlusses beauftragt, ganz in Gemäßheit der §§. 144. der Verfassungs-Urkunde und 120. der provisorischen Landtagsordnung zusammengesetzt werden und verfahren, und dürfte unmaßgeblich aus 6 Mitgliedern bestehen. Nur möchte, weil das Geschäft wohl kaum bis zur Dauer eines Monats sich verlängern würde, die Function des Vorstandes nicht monatsweise zwischen den Mitgliedern beider Kammern wechseln, sondern zwischen den beiden von den Kammern bestimmten Vorständen das Loos entscheiden. — Die Unterzeichneten schlagen daher vor, schon jetzt unter zu hoffender Zustimmung der hohen Staatsregierung und der jenseitigen Kammer folgenden Beschluß zu fassen:

- 1) Die Ständeversammlung überläßt nach vollendeter Berathung über den Entwurf die endliche Redaction des Criminalgesetzbuchs der hohen Staatsregierung und ermächtigt sie dabei, auch diejenigen kleinen materiellen Veränderungen vorzunehmen, welche durch die gefassten Beschlüsse nöthig werden.
- 2) Das auf diese Weise neu redigirte Gesetzbuch ist jedoch einer nach Art. 114. der Verfassungs-Urkunde niederzusetzenden Deputation der Ständeversammlung vor dessen Publication vorzulegen, damit erstere sich Namens der letztern über die einzelnen vorgenommenen Veränderungen erkläre.

3) Diese Deputation wird aus 3 Mitgliedern jeder Kammer bestehen, und hat sich mit Ausnahme des unter 4. gedachten Puncts ganz nach den Bestimmungen der 120. §. der Landtags-Ordnung, soweit solche hier Anwendung leiden, zu richten.

4) Jede Kammer bezeichnet aus den von ihr gewählten Mitgliedern einen Vorstand; die Function derselben wechselt jedoch nicht monatsweise, sondern es wird Einer von denselben durch das Loos auf die ganze Dauer des Geschäfts zum Vorstand bestimmt.

v. Carlowitz: Ein Vorgang, der sich vor Kurzem in der II. Kammer ereignet hat, läßt mich noch in unserem Berichte eine kleine Lücke vermissen, die jetzt ausgefüllt werden möchte, sei es nun durch Bejahung oder Verneinung meines so eben zu stellenden Antrags. Es ist nämlich bei Berathung der Regierungsvorlage über die Staatsschulden in Frage gekommen, ob die über die Abrechnung mit der Oberlausitz niedergesetzt gewesene Deputation nicht habe zur Kammer Bericht erstatten sollen? In ihrer Instruction war darüber nichts enthalten. Es gab dies zu mancherlei Diskussionen Veranlassung. Ich sehe voraus, daß bei diesem Vorschlage, den ich mit unterzeichnet habe, dasselbe Bedenken künftig auch erhoben werden könnte. Die künftige Ständeversammlung könnte fragen, warum diese Deputation nicht an sie Bericht erstattet habe. Damit nun dieser Gegenstand zur Erledigung komme, so erlaube ich mir vorzuschlagen, daß dem 2. Puncte noch hinzugefügt werden möchte: „diese Deputation hat über das Ergebnis ihrer Verhandlungen der künftigen Ständeversammlung Bericht zu erstatten.“ Kaum weiß ich jetzt, ob ich für meinen eignen, erst in diesem Augenblicke mir beigegebenen Antrag stimmen soll, allein dies wenigstens wird er bezwecken, daß, wenn er abgeworfen wird, die künftige Ständeversammlung klar ersieht, daß die Deputation einen solchen Auftrag nicht erhalten habe.

Der Präsident bringt hierauf den vorstehenden Antrag zur Unterstützung. Derselbe wird ausreichend unterstützt.

Referent Prinz Johann: Ohne die Meinung des geehrten Antragstellers zu verkennen, indem ich vielmehr die Absicht selbst theile, die möglichste Klarheit zu erlangen, so muß ich mich doch gegen den Antrag erklären. Ich glaube, er würde dem Zwecke des Vorschlages der Deputation grade entgegenstehen. Der Zweck nämlich geht dahin, daß eine Deputation bevollmächtigt werde, und daß sie gewissermaßen für sich abschließen könne. Ist von der Deputation ein neuer Bericht an die künftige Ständeversammlung zu erstatten, so fragt es sich, ob dieser zur Debatte gebracht werden muß. Ist dieses der Fall, so entstehen neue Debatten über diesen Gegenstand und das Debattiren hört nicht auf. Kann derselbe nicht zur Debatte gebracht werden, so geht der Zweck des gestellten Antrags verloren. Ich würde daher ganz dafür stimmen, daß der Antrag wegfiel.

Bürgermeister D. Deutrich: Auch ich habe den Antrag des Hrn. v. Carlowitz mit unterstützt, damit diese Sache zur Sprache komme. Er ist entnommen worden aus den Verhandlungen der II. Kammer, in Betreff des Verhältnisses, in welchem die Deputation zur Ausführung des Oberlausitzischen Vertrags, zu den Kammern stand. Diese Deputation wurde niedergesetzt zur Ausführung der Oberlausitzer Schuldenübernahme